

# **Private Filminvestition: ein Steuerinvestment**

Stand: Oktober 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Private Filminvestition – ein Steuerinvestment trotz Verlustabzugsbeschränkung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Private Filminvestition – Umsetzung.....</b>	<b>5</b>
2.1. Vorbemerkungen.....	5
2.2. Rechtsform / Organschaft.....	6
2.3. Auswahl von Filmprojekten .....	8
2.4. Sicherheitsstrukturen.....	9
<b>3. Beispielszenario.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Steuerrecht.....</b>	<b>15</b>
4.1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	15
4.2. Zurechnung der Einkünfte bei Personenunternehmen (GmbH & Co. KG / GmbH + atypisch Still).....	16
4.3. Gewinnerzielungsabsicht .....	16
4.4. Gewinnermittlung .....	16
4.5. Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens .....	17
4.6. Sofortige Aufwandswirksamkeit .....	17
4.7. Vorauszahlungen .....	18
4.8. Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte .....	18
4.9. Lizenzvertrag: Verteilung steuerpflichtiger Einkünfte durch passive Rechnungsabgrenzung.....	19
<b>5. Verlustabzugsbeschränkungen.....</b>	<b>20</b>
5.1. Verlustabzugsbeschränkung nach § 2a EStG (Ausland) .....	20

<b>5.2. Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG .....</b>	<b>20</b>
<b>5.3. Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG.....</b>	<b>21</b>
<b>5.4. Keine verbindlichen Auskünfte .....</b>	<b>21</b>
<b>5.5. Verlustverrechnung innerhalb des Kalenderjahres .....</b>	<b>22</b>
<b>5.6. Verlustrücktrag, Verlustvortrag .....</b>	<b>22</b>
<b>6. Das „kleine Einmaleins“ der Filmherstellung .....</b>	<b>23</b>
<b>7. Endnotenverzeichnis.....</b>	<b>27</b>

Alle Rechte vorbehalten. Keine Haftung.  
Nachstehende Ausführungen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Verfasser verwendet werden.

## 1. Private Filminvestition – ein Steuerinvestment trotz Verlustabzugsbeschränkung

Deutschland ist Hochsteuerland. Ein Gegensteuern durch Fonds mit Steuer-sparkomponente ist nicht mehr möglich. Denn der § 15b EStG bestimmt, dass Verluste aus Steuerstundungsmodellen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch aus anderen Einkunftsarten im laufenden Jahr oder als Verlustrück- bzw. –vortrag nach § 10d EStG ausgeglichen werden dürfen. Der Begriff des Steuerstundungsmodells ist definiert als eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung steuerlicher Vorteile in Form negativer Einkünfte - zumindest in der Anfangsphase. Für die Modellhaftigkeit spricht ein vorgefertigtes Konzept, welches insbesondere mit Hilfe eines Prospekts oder in vergleichbarer Form vermarktet wird. Charakteristisch für das vorgefertigte Konzept ist die (vorherige) Bündelung von Verträgen durch den Anbieter bzw. gleichgerichtete Leistungen (Funktionsträgergebühren), die im Wesentlichen identisch sind. Also eine modellimmanente Verknüpfung aller Verträge.

Nach einem berühmten Zitat sind alle Tiere gleich, aber manche sind gleicher. Entsprechend sind Investoren, ob privat oder unternehmerisch, von der Verlustbegrenzung praktisch nicht erfasst, da individuelle, nicht modellhafte Gestaltungen von der Verlustbeschränkung des § 15b EStG ausgenommen sind. Dies ist auch sinnvoll, da sonst jeder unternehmerische Verlust betroffen wäre. Produziert also ein Steuerpflichtiger oder eine Gemeinschaft von Steuerpflichtigen ohne modellhafte Gestaltung einen Film, so ist die Verlustverrechnung weiterhin unbeschränkt zulässig. Gewarnt werden muss in diesem Zusammenhang allerdings vor Anbietern so genannter „Private Placements“, die faktisch eine vorstrukturierte Gestaltung offerieren – bis zum Modell im Sinne des § 15b EStG ist es bei solchen Angeboten nicht mehr weit.

Ausschlaggebend für die steuerlichen Folgen einer privaten Filminvestition ist der § 5 Abs. 2 EStG. Dieser sagt aus, dass Filme aufgrund des Aktivierungsverbots für selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens regelmäßig Verluste in Höhe der gesamten Herstellungskosten (100%) generieren. Voraussetzung ist, dass keine modellhafte Gestaltung vorliegt. Denn die Neuregelung des § 15b EStG erfasst nur – wie bereits erwähnt - Gestaltungen deren steuerliche Wirkung auf modellhaften

Deutschland ist Hochsteuerland

§ 15b EStG: schränkt Steuersparmöglichkeiten ein

Individuelle, nicht modellhafte Gestaltungen sind von der Verlustbeschränkung des § 15b EStG ausgenommen

Verluste aus privater Filminvestition durch Aktivierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gem. § 5 Abs. 2 EStG

Verlustzuweisungen beruht. Damit sind individuelle, nicht modellhafte Gestaltungen von der Verlustbeschränkung ausgenommen. Auf diese Weise können auch hohe, laufende oder außerordentliche Einkünfte unbeschränkt kompensiert werden.

Damit steht einem Privatinvestor im Filmbereich die Möglichkeit offen, seine Steuerlast individuell zu senken. Und genau diese Gestaltungsfreiheit macht unter anderem den Reiz eines solchen Investments aus. Und nicht nur das spricht angehende Produzenten an. Sondern auch der Wunsch vieler, *einmal einen Film zu produzieren und sich in die Riege der berühmten Produzenten einzureihen. Schließlich erwirbt man damit auch ein Stück „Unsterblichkeit“* Jeder Investor muss sich allerdings darüber im Klaren sein, dass er echte Produzentenaufgaben zu übernehmen hat. Er muss sich mit der Auswahl des Drehbuches und der Schauspieler beschäftigen. Er sollte am Drehort gewesen sein, um sich von der korrekten Umsetzung seines Films zu überzeugen. Kurz gefasst er muss (darf) ein echtes Produzentenleben führen.

Bei allen Vorteilen muss sich jeder Investor und jeder Berater bewusst sein, dass eine private Filminvestition eine unternehmerische Beteiligung ist, die im Ernstfall je nach Struktur bis zum Totalverlust des Investments führen kann. Wie viel Risiko ein Investor am Ende eingeht, hängt allerdings von seiner persönlichen Einstellung ab. Denn ein Totalverlustrisiko lässt sich mit entsprechenden Sicherheitsstrukturen minimieren oder ganz ausschalten.

## 2. Private Filminvestition – Umsetzung

### 2.1. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind insbesondere für interessierte Investoren, Banken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Finanzdienstleister gedacht und sollen ausdrücklich als Anregung und allgemeine Information verstanden werden. Private Filminvestitionen sind individuell.

Durch Private Filminvestition Steuern sparen.

Film produzieren und „unsterblich“ werden!

Investor ist Produzent

Private Filminvestition ist unternehmerische Beteiligung.

Die Entscheidung über die Auswahl der Filmprojekte und der individuellen Strukturierung liegt allein beim Investor. Gleiches gilt für die Auswahl der Partner für Filmproduktion, rechtliche, steuerliche und filmspezifische Beratung.

## 2.2. Rechtsform / Organschaft

Im Regelfall gründet ein Einzelinvestor oder eine überschaubare Anzahl von Investoren eine Gesellschaft zur Herstellung eines Filmes, aus Gründen der Haftungsbegrenzung regelmäßig in der Rechtsform GmbH & Co. KG, nach Sachverhalt auch als GmbH + atypisch Still oder als GmbH mit Ergebnisabführungsvertrag. Da in der Regel die Gesellschafter nicht das erforderliche Know How zur Umsetzung des Zieles haben, werden fallspezifisch externe Dienstleister beauftragt. Hierbei werden sowohl organisations- als auch produktspezifische Details individuell mit den jeweiligen Vertragsparteien verhandelt und vereinbart. Auch über die Investitionsphase hinaus, sind regelmäßig individuelle Vereinbarungen für dauernde ergänzende Leistungen (filmspezifische sowie allgemeine Leistungen wie Steuerberatung, Rechtsberatung, Verwaltung) geboten.

Bei einem durch Investoren durchgeführten Projekt, wird oftmals eine Reihe von externen Dienstleistungen benötigt. Zur praktikablen Umsetzung ist eine substantielle Mindestsumme für den Anteil des einzelnen Investors angeraten. Erforderlich ist außerdem ein ausreichendes Mindestkapital der Gesamtheit der Investoren, um überhaupt einen vermarktbaren Film mit adäquaten Verwertungschancen produzieren zu können.

Eine private Filmproduktion führt in der Regel nur zu einer Entlastung bei der Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaft) bzw. der Einkommensteuer (Personenunternehmen), nicht jedoch bei der Gewerbesteuer. Abweichend hiervon kann durch eine geeignete Vorgehensweise auch die laufende Gewerbesteuer im Unternehmen reduziert werden.

Zuerst wird hierzu durch die Kapitalgesellschaft bzw. das Personenunternehmen des Investors eine Tochter-GmbH als Produktions-GmbH mit 100% Mehrheitsbeteiligung gegründet. Danach schließt die Tochter-Produktions-GmbH mit der Muttergesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag mit körperschaft- und

Einzelinvestor oder überschaubare Anzahl von Investoren

Regelmäßig als GmbH & Co. KG

Abwicklung mit Hilfe externer Dienstleister

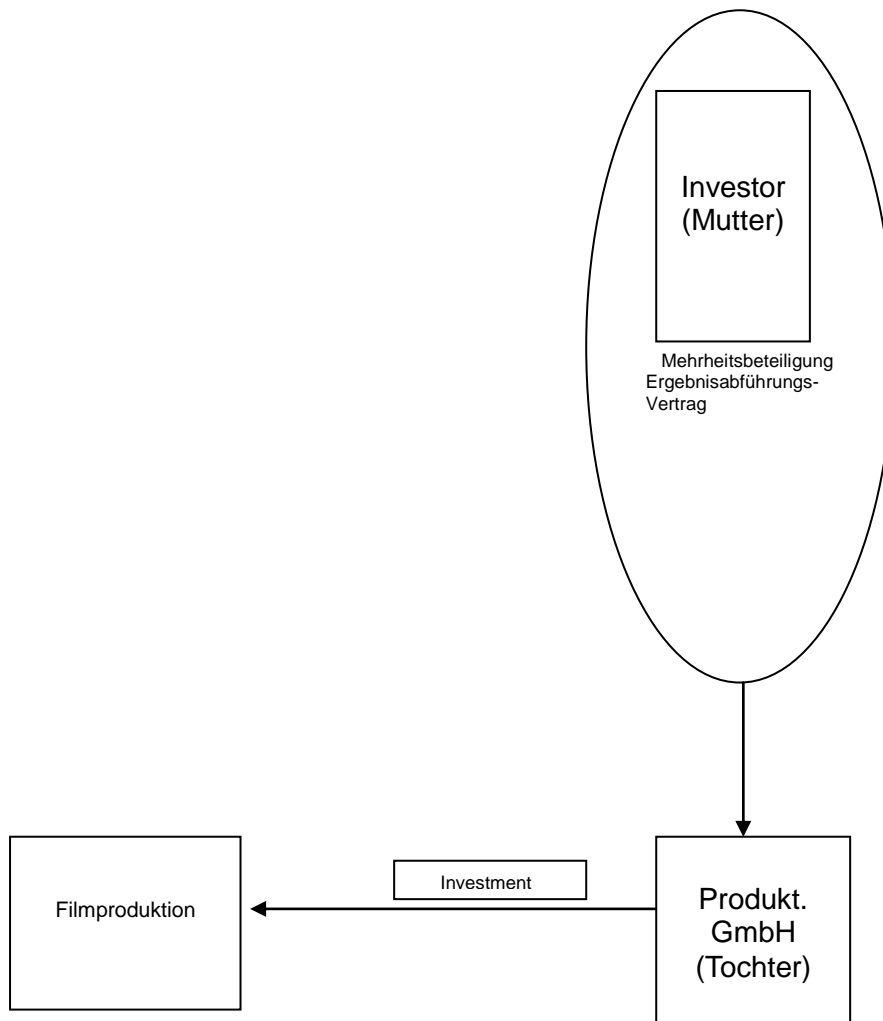
Steuerentlastung Körperschaftsteuer / Einkommensteuer

Steuerentlastung Gewerbesteuer durch Ergebnisabführungsvertrag möglich

gewerbesteuerlicher Organschaft ab. Als Folge hieraus wird das Ergebnis (Gewinn wie Verlust) der Tochter direkt auf die Mutter als sog. Organträger zugeordnet. Die Tochter existiert für steuerliche Zwecke insoweit praktisch nicht; deren Ergebnis bildet sich ausschließlich bei der Mutter ab.

Der Organträger muss an der Produktions-GmbH von Beginn an beteiligt sein, in der Regel durch Neugründung der Tochter-GmbH (keine vorgegründete Vorratsgesellschaft). Für die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages muss dessen Eintragung im Handelsregister noch im laufenden Kalenderjahr erfolgen. Die Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrages hat mindestens fünf Jahre zu betragen.

Schaubild:



### 2.3. Auswahl von Filmprojekten

Wer sich mit privaten Filminvestitionen beschäftigt, sollte ausgezeichnete Kontakte zu Produktionsdienstleistern im In- und Ausland haben, damit sowohl KI-NO- als auch TV / VIDEO / DVD-Produktionen angeboten und realisiert werden können. Die Genres der Filme sind vielfältig, sollten jedoch vorab nach strikten Profitabilitäts-Parametern geprüft werden. Die Budgets rangieren ab € 500.000. Idealerweise sollte das Angebotsportfolio folgende Projektarten umfassen:

- deutsche Kinofilmproduktionen, bevorzugt gedreht in englischer Sprache
- deutsche TV-Spielfilme, bevorzugt gedreht in englischer Sprache
- englischsprachige Filme, die außerhalb der USA (insbes. Europa) hergestellt werden
- oder, falls gewünscht, englischsprachige Filme, die in USA hergestellt werden

Der Schwerpunkt der Projekte soll mit deutschen Partnern durchgeführt werden. Bevorzugt behandelt werden Projekte, die Aussicht auf eine deutsche Filmförderung haben. Die Förderung kann als Qualitätssiegel gewertet werden und erhöht zudem die Renditechance des Produzenten. International vermarktbarere Projekte müssen regelmäßig in englischer Sprache gedreht werden.

Englischsprachige Kinospielefilme über einem Budget von 20 Mio. US \$ benötigen als Investitionsvoraussetzung ein Major Studio als Weltvertrieb. Zur Risikominderung kann in mehrere Filmproduktionen – Portfolio – investiert werden. Während der Laufzeit können dann die Erlöse in weitere Filmproduktionen fließen (Re-Investitionen). Die unterschiedlichen Varianten und Parameter, z.B. Fremdfinanzierung und Auswahl konkreter Filmproduktion(en) bedürfen individueller Abstimmung.

Budgets ab € 500.000



## 2.4. Sicherheitsstrukturen

Üblicher- und sinnvollerweise gehen Filme nur „in den Dreh“, wenn deren Finanzierung gewährleistet ist. Die Sicherheiten hierfür kommen insbesondere aus Vorverkäufen, Filmförderungen (häufig wirtschaftlich orientiert und steuerbegünstigt), lokalen Förderprogrammen oder Eigenanteilen von Produktionsdienstleistern und Weltvertrieben.

Bei einer Absicherung von mehr als 80% liegt es in der Natur von Filmherstellungsprozess und Verwertung, dass nur geringfügige Übererlöse (= Upside) erwartet werden können. Ein geringes Risiko mindert immer auch die Chance auf außergewöhnlich hohe Renditen. Wenn dagegen ein entsprechendes Risiko eingegangen wird, können außergewöhnlich hohe Erlöspotentiale möglich sein.

Im Regelfall ist die Empfehlung eines versierten Dienstleisters aus dem Bereich private Filminvestition sicherheitsorientiert. Der fremdfinanzierte Anteil darf nicht höher sein, als die bankgarantierten Sicherheiten. Obwohl Sicherheit Performance kostet, ist damit im Regelfall gewährleistet, dass mindestens die Fremdfinanzierung zurückgezahlt werden kann. Das gewährte Darlehen ist damit voll abgesichert. Auch wenn die zu erwartende Performance weiter sinkt, kann es für den Investor sinnvoll sein, eine vollständige Absicherung von Eigen- und Fremdkapital anzustreben.

Dienstleistungen können sein:

- Filmische Beratung (z.B. Filmauswahl, Betreuung in der Produktion bis zur Lieferung)
- Rechtliche Beratung durch Dritte (z.B. Abwicklung der filmrelevanten Verträge)
- Steuerliche Beratung durch Dritte (insbes. filmspezifisch)
- Banktechnische Beratung (z.B. Auswahl der fremdfinanzierenden Bank im In- und Ausland, Sicherheitsstruktur)
- Beispiele für Dienstleistungen, die oft nicht von Dienstleistern aus dem Bereich private Filminvestition angeboten werden, sind: Gründung der

Voraussetzung:  
Finanzierung ist gewährleistet

Bei Absicherung von mehr als 80% nur geringfügige Übererlöse (= Upside)

Dienstleistungen

Filmproduktionsgesellschaft bzw. Jahresabschlusskosten inkl. der laufenden Buchhaltung.

Bei der filmischen Betreuung ist zu denken an:

- Service bei Beschaffung der Filmprojekte und individuelle Strukturierung
- Projektidentifizierung unter Berücksichtigung von Track Record (= Analyse der Historie)
- Sales Estimates (= Erlösprognosen)
- Sonderwünsche Produktionsland, Genre, Schauspieler
- Evaluierung der Chancen und Risiken
- Festlegung der Höhe der Fremdfinanzierung
- Vorschläge zur Auswahl der Partner (Anwälte, Steuerberater, Banken)

Die Vorproduktion ist oftmals die zeitintensivste und schwierigste Phase. Hier ist insbesondere an die folgenden Verträge zu denken:

- Literary Right Agreement (sichert dem Produzenten den Buchrechte Erwerb)
- Production Service Agreement (sichert Herstellung durch den Produktionsdienstleister)
- Distribution Agreement (sichert den Vertrieb des Filmes durch Weltvertrieb)
- bankrelevante Verträge
- Abschluss E & O Versicherung
- Einbindung Collecting Agent

Service während der Produktion:

- Überprüfung der Cost Reports
- Kontrollen nach Vereinbarung
- Prüfung der notwendigen Versicherungen
- Produktionsüberwachung

Filmische Betreuung

Vorproduktion

Produktion

Service während der Postproduktion:

- Kontrolle der einzelnen Arbeitsschritte während der Postproduktion
- ordnungsgemäße Rückführung der Erlöse durch Collecting Agent
- laufende Verwaltung
- Überprüfung Lieferung der Filme an die Lizenznehmer

Erst wenn die oben genannten Parameter definiert wurden und das Team feststeht, wird vor Produktionsbeginn ein individuelles Rechenwerk erstellt, das vom Investor und seinen Beratern abgenommen wird.

Sollte positiv entschieden werden, sind nach individueller Abstimmung einige oder mehrere der folgenden Schritte zu vereinbaren:

- Dienstleistungsvertrag mit Dienstleistern
- Term Sheet mit Produktionsdienstleister
- Auswahl und Vorlage geeigneter Projekte und Produktionsdienstleister
- Individuelle Anpassung und Strukturierung (z.B. Fremdkapitalanteil)
- Auswahl einer geeigneten Bank
- Details Bankenkonditionen
- Auswahl internationaler Anwälte, ggf. Steuerberater
- Auswahl Weltvertrieb und Prüfung der Erlöseinschätzungen

Hier endet normalerweise die Dienstleistungsvereinbarung. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen – neben dem Collecting Agent – in halbjährlichem Abstand eine Kontrolle der Erlöse durchführen zu lassen.

### 3. Beispielszenario

Herr X ist Unternehmer in der dritten Generation und verkauft einen Teil seines Unternehmens. Es hat ein gutes Angebot eines ausländischen Investors bekommen und erzielt einen Verkaufsgewinn in Höhe von drei Millionen Euro. Nun steht er vor der Frage, wie er mit seiner immensen Steuer-

Postproduktion

Was ist zu vereinbaren?

Erlöskontrolle erforderlich

... ein fiktives Beispiel

last verfahren soll. Er hegte insgeheim schon immer den Wunsch, einmal im Filmbusiness tätig zu werden. Daher entschließt er sich seinen Steuerberater aufzusuchen und ihn zu fragen, ob es nicht Sinn macht, einen Teil seines Verkaufsgewinns in einen Film zu investieren. Der Steuerberater weiß um die steuerlichen Vorteile eines solchen Investments. Dennoch ist er anfangs etwas skeptisch. Er erklärt Herrn X, dass er nicht der richtige Ansprechpartner für ein solches Vorhaben sei, denn eine solche Aufgabe können nur entsprechende Profis übernehmen. Nur diese sind in der Lage, die entsprechenden Sicherheitskonzepte einer privaten Filminvestition zu erarbeiten. Zudem macht er Herrn X auf die Risiken eines solchen Engagements aufmerksam und betont vor allem, dass ein solches Investment eine unternehmerische Beteiligung darstellt. Herr X hält jedoch an seiner Idee fest.

Skepsis

Daraufhin überlegt der Steuerberater, ob und wie er das Vorhaben von Herrn X umsetzen kann. Da er in seinem Kundenkreis mehrere Personen hat, die eine ähnliche steuerliche Situation wie Herr X haben, entschließt er sich diese anzusprechen. Nach wenigen Tagen sitzt eine Gruppe von acht möglichen Investoren bei dem Steuerberater und hört sich die Idee einer privaten Filminvestition an. Der Steuerberater hat hierzu einen Fachmann aus dem Bereich private Filminvestitionen eingeladen. Er unterstützt ihn bei der Vorstellung eines privaten Filminvestments. Einige Investoren sind verwundert, dass es kein vorgefertigtes Modell zu einer solchen Beteiligung gibt. Der Steuerberater verweist an dieser Stelle auf den § 15b. Andere sprechen die vermeintlich fehlende Sicherheit bei Filminvestments an. Da kann sie der Fachmann beruhigen und erklärt unterschiedliche Sicherheitsbausteine, die man verwenden kann.

Investorengruppe

Sicherheitsbausteine

Nach einer angeregten Diskussion entschließen sich weitere drei Personen, zur Beteiligung an einem solchen Vorhaben. Damit ist die Gruppe der privaten Investoren auf vier Teilnehmer angewachsen. Der Steuerberater ist mittlerweile sowohl von der Idee als auch von den Ausführungen des Filmfachmannes begeistert. Deshalb entschließt er sich ebenfalls, ein privater Filminvestor zu werden. Zusammen kommen die fünf Investoren auf ein Eigenkapital von zwei Mio. Euro, was bei entsprechender Fremdfinanzierung immerhin einer Investitionssumme von zehn Millionen Euro entsprechen kann.

Der Steuerberater übernimmt für alle privaten Filminvestoren die steuerliche Konzeption. Der Filmfachmann klärt mit den Investoren die Frage, ob in einen deutschen Film oder einen Hollywood-Film investiert werden soll. Für einen deutschen Film spricht, neben dem nationalen Bewusstsein auch die echte Förderung des Bundes für deutsche Filmprojekte. Allerdings könnte die Verwertung des Filmes auf den deutschsprachigen Raum begrenzt bleiben, falls nicht auf Englisch gedreht wird, was zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Hollywood-Filme hingegen haben die ganze Welt als Verwertungsmarkt. Es entbrennt eine heiße Diskussion unter den Investoren. Herr X möchte einen US-Amerikanischen Film drehen. Der Steuerberater hingegen argumentiert, dass die heimische Filmwirtschaft unterstützt werden solle. Schließlich schlägt der Filmfachmann deutsche Projekte vor, welche eine größere Rendite Chance als ein US Projekt bieten. So entscheidet sich die Gruppe, in Deutschland zu investieren.

Eine weitere Entscheidung die nun getroffen werden muss, ist folgende:

- Wird das gesamte Investitionsvolumen in ein Projekt investiert?
- Oder konzipiert man ein Portfolio aus drei kleineren Filmen?
- Oder produziert man einen Film gemeinsam mit einem Studio (Koproduktion)?

Der Filmfachmann schlägt der Investorengruppe vor, einen großen Kinofilm als Koproduzent zu drehen. Diese Idee findet bei der Investorengruppe große, emotionale Zustimmung.

Bevor der Filmfachmann Kontakt mit einem deutschen Produktionsdienstleister aufnimmt, um ein entsprechendes Filmprojekt zu definieren, muss noch die Sicherheitsstruktur für das Investment erörtert werden. Hierzu gibt es in erster Linie drei Möglichkeiten.

- Man investiert ohne Sicherheiten und hat dafür die Chance auf eine überdurchschnittliche Rendite.
- Man sichert den fremdfinanzierten Anteil der Investition ab, so dass im Extremfall das Eigenkapital verloren geht.
- Man wählt eine 100% Sicherheit und nimmt dafür die Abstriche der Rendite in Kauf.

Die Investorengruppe beginnt zu diskutieren. Der Steuerberater plädiert für eine vollständige Absicherung des eingesetzten Kapitals, da seines Erachtens die Steuerersparnis im Vordergrund stünde und nicht eine überdurchschnittliche Rendite. Ein weiterer Beteiligter der Investorengruppe ist Chi-

Investition in ein einzelnes Filmprojekt oder Portfolio

Koproduktionen möglich

Sicherheitskonzepte je nach Risikobereitschaft der Anleger umsetzbar.

urg und befindet sich derzeit in Scheidung. Er möchte volles Risiko gehen, da sich sein Vermögen durch die Filminvestition auch zivilrechtlich nach unten korrigiert. Herr X möchte im Ernstfall nicht seinen gesamten Verkaufsgewinn riskieren und plädiert deshalb für die goldene Mitte. Am Ende einigt man sich darauf, den Mittelweg zu beschreiten und im Ernstfall maximal das Eigenkapital zu riskieren.

Um den goldenen Mittelweg beschreiten zu können, muss der Berater eine finanzierende Bank vorschlagen, die bereit ist, Fremdkapital ohne persönliche Haftung zur Verfügung zu stellen. Sie erklären der Investorengruppe, dass sie sich um eine Fremdfinanzierung in Höhe von 80% bemüht, die endgültige Zusage jedoch erst mit dem konkreten Filmprojekt erfolgen kann.

Die Investorengruppe entscheidet sich wegen der guten Renditeerwartungen ein Filmprojekt im Genre „Thriller“ zu suchen. Nach einigen Wochen ist es dem Filmfachmann gelungen ein viel versprechendes Filmprojekt zu finden. Das Investitionsvolumen des Films beläuft sich auf 10 Millionen Euro, so dass die Investorengruppe zu 100 % an dem Filmprojekt beteiligt ist, wobei der Eigenkapitalanteil insgesamt nur 2 Millionen Euro oder 20% des Budgets beträgt. Auch die Verhandlungen, die der Berater mit verschiedenen Banken geführt hat, waren erfolgreich. Sie haben eine Bank gefunden, die das private Filminvestment zu 80% finanziert. Trotz geringerem Einsatz verbessern sich hierdurch Renditechancen und Liquidität der Investorengruppe. Die weitere Umsetzung des Films, wie die Auswahl der Schauspieler, die rechtliche Konzeption, die Verträge oder der angesprochene Setbesuch wird von den Beratern fachmännisch begleitet. Solche Entscheidungen lösen zwar innerhalb der Gruppe immer wieder Diskussionen aus – aber Spaß macht dieses Investment allen Beteiligten.

Das Ende des Szenarios lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film kommt ins Kino. Er wird ein großer Erfolg – auch außerhalb Deutschlands.

Fremdfinanzierung für Private Filminvestition ist anzustreben.

## 4. Steuerrecht

Diese Darstellung wurde unter Beachtung der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Rechtsprechung der Finanzgerichte und der allgemeinen Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden erstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte von unserer steuerlichen Beurteilung abweichen werden. Ebenso wenig können Änderungen in Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung oder gesetzlichen Grundlagen ausgeschlossen werden. Es ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine abschließende steuerliche Beurteilung allenfalls im Rahmen einer Außenprüfung und gegebenenfalls im Wege einer finanzgerichtlichen Entscheidung erfolgen kann.

Bei der nachfolgenden Darstellung der Besteuerungsgrundsätze wird vorausgesetzt, dass die Kommanditanteile von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden.

Private gewerbliche Filminvestitionen können erbschaftsteuerrechtlich bzw. bezüglich der Übertragung unter Lebenden sehr vorteilhaft sein. In geeigneten Fällen kann die Erbschaftsteuer vollständig reduziert werden. Nähere Ausführungen hierzu sind nicht Gegenstand dieser Broschüre. Bei näherem Interesse wird Kontaktaufnahme empfohlen.

Die Finanzverwaltung hat im Zusammenhang mit Film- und Fernsehfonds den sog. Medienerlass<sup>1</sup> veröffentlicht. Dieser ist bereits nach dem Wortlaut für „Fonds“ anzuwenden, nicht jedoch für private Filminvestitionen. Der Medienerlass ist damit allenfalls als „unterste Auffanggrenze“ zu verstehen.

### 4.1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Produktion von Filmen – ist unabhängig von der Rechtsform – eine originär gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG. Wird in der Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG produziert, wird diese zudem durch die allein geschäftsführende GmbH gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich geprägt. Die GmbH selbst ist Gewerbebetrieb kraft Rechtsform.

Steuerrecht  
private Filminvestition

Erbschaftsteuer-  
ersparnis möglich

Medienerlass nicht  
anwendbar

Einkünfte aus Gewer-  
betrieb

## **4.2. Zurechnung der Einkünfte bei Personenunternehmen (GmbH & Co. KG / GmbH + atypisch Still)**

Das Ergebnis der Gesellschaft wird den Gesellschaftern als Mitunternehmer dieser Gesellschaft anteilig zugerechnet. Damit erhalten auch die Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Gesellschafter sind am Ergebnis (Verlust) der Gesellschaft entsprechend ihrer Kommanditanteile beteiligt.

Sonderbetriebsausgaben mindern das steuerliche Ergebnis. In diesem Sinne sofort abzugsfähige Sonderbetriebsausgaben liegen hinsichtlich des Zinsaufwandes des Gesellschafters bei der partiellen Fremdfinanzierung des Gesellschaftsanteils auf Gesellschafterebene vor.

## **4.3. Gewinnerzielungsabsicht**

Gewinnerzielungsabsicht ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter eine große Wahrscheinlichkeit für die Erzielung eines Totalgewinnes vorliegt<sup>2</sup>, die Gewinnerzielungsabsicht also überzeugend dargelegt werden kann.

Bei einem etwaigen kurzfristigen Verkauf könnte die Gewinnerzielungsabsicht des Investors grundsätzlich in Frage gestellt werden, wenn der Investor bereits beim Erwerb ernsthaft in Betracht gezogen haben sollte, sich vor Erreichen eines Totalüberschusses wieder von der Beteiligung zu trennen. Dabei sind alle mit Gewissheit feststehenden Indizien, die für oder gegen das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht sprechen, zu berücksichtigen und in die Gesamtwürdigung einzubeziehen<sup>3</sup>.

## **4.4. Gewinnermittlung**

Der Gewinn der Gesellschaft wird nach § 5 Abs. 1 EStG durch den Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt. Hierbei gilt grundsätzlich die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz. Auf die kassenmäßige Vereinnahmung oder Verausgabung kommt es nicht an.

Zurechnung der Einkünfte und Verluste

Gewinnerzielungsabsicht

Bilanzierung



#### **4.5. Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**

Aufgrund des im Steuerrecht geltenden Aktivierungsverbots für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 5 Abs. 2 EStG), stellen die Filmproduktionskosten sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Das Aktivierungsverbot gilt entsprechend Medienerlass grundsätzlich auch dann, wenn die Gesellschaft bereits im Voraus verpflichtet ist, sämtliche Kosten an einen Auftragsproduzenten zu entrichten. Es sei denn, die vorschüssige Leistung der Produktionskosten wäre missbräuchlich (§ 42 AO), was der Medienerlass allerdings nicht näher definiert, oder es handelt sich um Anzahlungen. Von einer Missbräuchlichkeit könnte auszugehen sein, wenn die vorab entrichteten Produktionskosten nicht spätestens im auf die Zahlung folgenden Wirtschaftsjahr tatsächlich für die Filmherstellung verwendet werden. Anzahlungen liegen begrifflich vor, wenn geleistete Zahlungen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ganz oder teilweise rückforderbar sind. Der Betriebsausgabenabzug soll in diesem Fall erst möglich sein, wenn die geschuldete und mit der Anzahlung vorab vergütete Leistung tatsächlich erbracht wird.

#### **4.6 Sofortige Aufwandswirksamkeit**

Hinsichtlich der sofortigen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen der Gesellschaft kommt es auf die Art der Aufwendungen an. Aufwendungen, die auf den Erwerb von abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr verwendet werden, können nur im Rahmen der AfA-Raten zeitanteilig abgezogen (abgeschrieben) werden (§ 7 Abs. 1 EStG), sofern es sich nicht um selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, für die ein Aktivierungsverbot besteht.

Zeitraumbezogene Aufwendungen können insoweit sofort abgezogen werden, soweit sie das Wirtschaftsjahr der Leistung der Aufwendungen betreffen. Aufwand, der für periodenüberschreitende Aufwendungen, wie Miete, Versicherungen usw. geleistet wird, ist nur insoweit sofort abzugsfähig, soweit er das Wirtschaftsjahr betrifft, in dem die Aufwendungen geleistet wurden. Soweit dieser Aufwand spätere Wirtschaftsjahre betrifft, ist ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Aktivierungsverbot für selbst hergestellte Filme

Anzahlungen sind im Grundsatz zu aktivieren.

#### 4.7. Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Erbringung von Leistungen, die zum Abschlussstichtag noch nicht erbracht worden sind – sind im Grundsatz – wie Anzahlungen zu aktivieren<sup>4</sup> und zwar auch dann, wenn die Gegenleistung nicht zu einem aktivierbaren Wirtschaftsgut führt<sup>5</sup>. Erst mit Erbringung der Gegenleistung aus dem bis dahin schwebenden Geschäft, soll der Aktivposten der Anzahlung aufgelöst werden können.

Abweichend hiervon behandelt die Finanzverwaltung im sog. Medienerlass Vorauszahlungen grundsätzlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben, soweit sie keine Anzahlungen darstellen<sup>6</sup>. Was allerdings Anzahlungen sind, wird im Medienerlass nicht gesondert bestimmt; es gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Damit sind sofort fällig werdende (nicht rückzahlbare) Vorauszahlungen auf Aufwendungen für Produktionen im Jahr der Zahlung sofort abzugsfähig, auch wenn die Gegenleistung für die Zahlungen erst im nächsten Jahr erbracht wird.

#### 4.8. Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte

Vor dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung einer Forderung besteht keine gesicherte Rechtsposition. In einkommensteuerlicher Hinsicht erzielt die Gesellschaft ihren Anspruch erst dann, wenn eine gesicherte Rechtsposition vorliegt und damit entsprechende Gewinne realisiert werden. Der Anspruch entsteht im Regelfall bei Auslieferung des fertigen Filmes (Nullkopie) am „delivery date“.

Diesen Überlegungen steht auch der so genannte „true and fair view“ Grundsatz nicht entgegen. Denn dieser Grundsatz bedeutet keine Aufgabe des Realisationsgrundsatzes und des Vorsichtsprinzips. Vielmehr ergänzt er lediglich diese beiden Grundsätze, macht sie jedoch weder überflüssig noch verkehrt er sie in ihr Gegenteil. Dieses Prinzip ist nicht tangiert, wenn Gewinne erst in ihrem Realisationszeitpunkt ausgewiesen werden<sup>7</sup>. Das Abstellen auf den Realisationszeitpunkt führt auch nicht dazu, dass ein dem tatsächlichen Verhältnis nicht entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gesellschaft gegeben würde.

Hingegen sind Vorauszahlungen gemäß Medienerlass sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

#### **4.9. Lizenzvertrag: Verteilung steuerpflichtiger Einkünfte durch passive Rechnungsabgrenzung**

Üblicherweise ist davon auszugehen, dass die Verträge zwischen Filmhersteller und Verleiher grundsätzlich als Lizenzverträge anzusehen sind (vollständige Leistung der zeitraumbezogenen Filmlizenz).

Bei einer Zahlung von Lizenzerlösen aus einem Lizenzvertrag im Voraus, d.h. vor vollständiger Erfüllung des Lizenzvertrages, sind diese zwar in voller Höhe zu erfassen; gleichzeitig aber ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zur Verteilung der Einkünfte auf viele Jahre zu bilden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Lizenzzahlung, um Minimum- bzw. Shortfall-Garantien oder Erlösanteile aus dem Waterfall handelt. Irrelevant ist auch, ob die Zahlung vor oder nach Lieferung des Filmes an den Vertrieb (Delivery) erfolgt.

Die durch die Filmlizenz erzielte Einnahme, muss also zunächst Ertrag für eine Zeit nach dem Bilanzstichtag sein. Dies ist dann der Fall, wenn die der Leistung gegenüberstehende Gegenleistung noch nicht vollständig erbracht wurde. Sofern vom Vertrieb die vollständige Zahlung auf die Filmlizenz als Vorauszahlung auf die Lizenzzeit über den Bilanzstichtag hinaus geleistet wurde, ist die Lizenzvorauszahlungen beim Lizenzgeber als Ertrag für eine Zeit nach dem Bilanzstichtag passiv abzugrenzen.

Nach Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens ist dieser in den Folgejahren über den Gesamtzeitraum der Lizenz ertragswirksam aufzulösen. Damit fällt der Ertrag durch Erbringung der Gegenleistung (Überlassung der Filmlizenz) über die gesamte Lizenzzeit verteilt an. Die lineare Auflösung über den Zeitraum der Vertragsdauer ergibt sich aus dem Forfaitierungs-Urteil des BFH<sup>8</sup> und weiterer Rechtsprechung. Der BFH beruft sich auf die aus seiner Sicht gefestigte Rechtsprechung. „Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des BFH bemisst sich die Höhe eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach dem zeitlichen Verhältnis der noch ausstehenden Gegenleistung zur gesamten Leistung. (...) Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist Ausdruck einer

Verteilung der Einkünfte auf viele Jahre

Leistungsverpflichtung, die der sofort erfolgswirksamen Vereinnahmung entgegensteht (...).“

Hieraus folgert der BFH, dass grundsätzlich nur eine lineare Auflösung in Betracht kommt. Diese Grundsätze lassen sich überzeugend auf langjährige Film-lizenzen anwenden, da Lizenzen über die zeitlich beschränkte Einräumung von Nutzungsrechten als pachtähnlich zu qualifizieren sind.

Ein ausführliches Gutachten des Verfassers hierzu liegt vor. Bei Interesse wird Kontaktaufnahme empfohlen.

## **5. Verlustabzugsbeschränkungen**

### **5.1. Verlustabzugsbeschränkung nach § 2a EStG (Ausland)**

Es ist erforderlich, dass keine ausländische Betriebsstätte begründet bzw. unterhalten wird. Für den Fall der Durchführung von Koproduktionen kommt es unter der Annahme, dass zwischen der Gesellschaft und etwaigen ausländischen Koproduzenten keine Mitunternehmenschaften begründet werden – nicht zu einer Beschränkung des Verlustabzugs gem. § 2a EStG.

Verlustbeschränkung  
Ausland

Ob eine Tarifiermäßigung gemäß § 32 b EStG, ggf. bis zu einem Steuersatz von Null, aufgrund des – negativen – Progressionsvorbehalts in Frage kommen kann, ist strittig. Bei Interesse wird Kontaktaufnahme empfohlen.

Negativer  
Progressionsvorbehalt

### **5.2. Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG**

Nach § 15 a EStG können die Kommanditisten die ihnen anteilig hinzugerechneten Verluste grundsätzlich nur in dem Umfang mit anderen positiven Einkünften ausgleichen, in dem sie eine Einlage geleistet und in der Gesellschaft belassen haben (Verlustausgleichsvolumen). Dieses Verlustausgleichsvolumen mindert sich durch die Verlustzuweisungen, aber auch durch Ausschüttungen der Gesellschaft, wenn diese nicht aus Gewinnen dotiert werden können und sich daher als Rückzahlung der Einlagen darstellen. In diesem Fall sind Ausschüttungen und die als Ausschüttungen geltenden anrechenbaren Kapitaler-

Verlustbeschränkung  
Kommanditist

tragsteuern (Zinsabschlagsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) als Entnahmen nach § 15 a Abs. 3 EStG zu versteuern. Etwas Anderes würde nur gelten, wenn die bis zur Erhöhung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme nach § 171 Abs. 1, 172, Abs. 4 HGB wieder auflebende Haftung des Kommanditisten nicht aufgrund vertraglich vorgesehener Sicherungsmechanismen als wirtschaftlich unwahrscheinlich anzusehen ist. § 15 a geht § 15 b vor.

### **5.3. Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG**

Der § 15b EStG bestimmt<sup>9</sup>, dass Verluste aus Steuerstundungsmodellen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch aus anderen Einkunftsarten im laufenden Jahr oder als Verlustrück- bzw. -vortrag nach § 10d EStG ausgeglichen werden dürfen. Der Begriff des Steuerstundungsmodells ist definiert als eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung steuerlicher Vorteile in Form negativer Einkünfte zumindest in der Anfangsphase.

Angebote, die mit einem Leistungsbündel und hohen Anlaufverlusten werben, gelten als modellhafte Gestaltungen. Sofern jedoch nicht der Abschluss eines Bündels (vorgefertigter) Verträge vorausgesetzt wird oder ein vorgefertigtes Konzept nachträglich durch die Investoren aufgehoben oder wesentlich geändert wird, liegt keine modellhafte Gestaltung und damit kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vor.

Grundsätzlich ausgenommen sind private Filminvestitionen, sofern es sich nicht um modellhafte Gestaltungen handelt, da die Neuregelung nur solche Gestaltungen erfasst, deren steuerliche Wirkung auf der modellhaften Verlufterzielung beruht. Damit sind individuelle, nicht modellhafte, Gestaltungen von der Verlustbeschränkung des § 15b EStG ausgenommen.

### **5.4. Keine verbindlichen Auskünfte**

Verbindliche Auskünfte werden von der Finanzverwaltung nicht erteilt.

Verlustbeschränkung  
Steuerstundungsmodell

Keine verbindlichen  
Auskünfte

## 5.5. Verlustverrechnung innerhalb des Kalenderjahres

Verluste aus einer Einkunftsart – hier Verluste aus Gewerbebetrieb – können innerhalb des gleichen Veranlagungszeitraums (Kalenderjahrs) unbegrenzt mit positiven Einkünften verrechnet (saldiert) werden. Dies gilt auch für positive Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (z.B. Verrechnung mit positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit u.a.). Die frühere Bestimmung des § 2 Abs. 3 EStG, welche die Verrechenbarkeit mit anderen Einkunftsarten begrenzte, ist ersatzlos aufgehoben worden.

## 5.6. Verlustrücktrag, Verlustvortrag

Ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr (vorangegangener Veranlagungszeitraum) ist erst dann möglich, wenn alle positiven Einkünfte des laufenden Veranlagungszeitraums (Kalenderjahrs) vollständig ausgeglichen worden sind. Sind trotz vollständiger Verlustverrechnung im laufenden Kalenderjahr noch Verluste „übrig“ geblieben, gilt: Der Höchstbetrag (Kann-Bestimmung) für den Verlustrücktrag bei Zusammenveranlagung beträgt 1.023.000 €, bzw. bei Ledigen sowie getrennter Veranlagung 511.500 €.

Darüber hinausgehende Verluste (nicht ausgeglichene negative Einkünfte) sind in den künftigen Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Der Verlustvortrag ist im ersten künftigen Veranlagungszeitraum bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung bis 2 Mio. €) unbeschränkt zu verrechnen, darüber hinaus sind 60% des 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte zu verrechnen. Danach nicht verrechenbare Verlustvorträge werden weiter vorgetragen und in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen entsprechend verrechnet.

Unbeschränkte Verlustverrechnung im Kalenderjahr

Verlustrück- und Vortrag erst nach vollständigem Ausgleich aller positiven Einkünfte des laufenden Kalenderjahres möglich.

## 6. Das „kleine Einmaleins“ der Filmherstellung

<p>Auftragsproduktion (Echte / Unechte)</p>	<p>Bei der Echten Auftragsproduktion trägt der Auftragnehmer das gesamte unternehmerische Risiko der Filmherstellung, bei der Unechten der Auftraggeber. Bei der Unechten Auftragsproduktion behält der Auftraggeber darüber hinaus die Kontrolle über alle produktionsbestimmenden Faktoren, der Auftragnehmer ist somit reiner Dienstleister, während der Auftraggeber urheberrechtlicher Schöpfer des Filmes ist. Nur im Falle der Unechten Auftragsproduktion ist für den Auftraggeber die sog. Herstellereigenschaft im Sinne des Medienerlasses gegeben.</p>
<p>Ausführender Produzent</p>	<p>Mit der eigentlichen Filmherstellung (insbesondere Dreh und Postproduktion) betrauter Produzent.</p>
<p>Blockbuster</p>	<p>Sehr erfolgreicher Film. Der Begriff bezog sich ursprünglich auf die Schlange an der Kinokasse. Wenn diese einmal um den gesamten Block ging, war der Film ein Blockbuster.</p>
<p>Box Office</p>	<p>Der Umsatz an der Kinokasse</p>
<p>Budget</p>	<p>Gesamtkalkulation der Herstellungskosten eines Filmes.</p>
<p>Collecting Agent</p>	<p>Sammelt die eingehenden Gelder aus der Verwertung eines Filmes ein und schüttet sie an die Erlösbeteiligten (z.B. Produzent -&gt; Distributor -&gt; Talents) gemäß Waterfall aus.</p>
<p>Completion Bond</p>	<p>Dt. Fertigstellungsgarantie. Versicherung die sicherstellt, dass der Film zu den kalkulierten Kosten fertig gestellt wird.</p>

	Um sein Risiko zu vermindern fordert der Fertigstellungsgarant (Completion Bond Company) eine -> Contingency
Contingency (Reserve)	Dt. Überschreitungsreserve. Aufschlag auf die kalkulierten Herstellungskosten von normalerweise bis zu 10%, um eine Überschreitung des Budgets während der Produktion aufzufangen. Die Überschreitungsreserve fließt wieder an den Produzenten, soweit sie nicht aufgebraucht wurde.
Co-Produktion	Gemeinsame Produktion eines Filmes durch zwei oder mehrere Partner, bei der die Partner nach ihrem jeweiligen Anteil bestimmte Rechte und Kontrollmöglichkeiten über alle produktionsbestimmenden Faktoren haben.
Cost Reports	Kostenstand Bericht. Wird täglich, wöchentlich oder monatlich ausgegeben. Er enthält Angaben über die Kosten, die während des Films ausgegeben werden.
Distribution Agreement	Vertriebsvertrag. Er regelt die Auswertungsrechte eines Films.
Distributor	Filmvertriebsunternehmer
Errors & Omissions (E&O)	Versicherung gegen Ansprüche Dritter aus Urheberrechts- und Persönlichkeitsverletzungsrechten durch Film oder Drehbuch.
Free TV	Kostenlos empfangbares Fernsehen in Abgrenzung zu ->Pay-TV und ->Pay-per-View
Library Value	Wert des Urheberrechts an der Filmbibliothek unter Berücksichtigung der vergebenen -> Lizenzrechte
Literary Right Agreement	Herstellungssicherung durch den Pro-



	duktionsdienstleister
Lizenz	Das Recht, einen urheberrechtlich geschützten Film zeitlich, örtlich und sprachlich begrenzt in einer ->Verwertungsart auszuwerten.
Lizenzgeber	Inhaber eines -> Verwertungsrechtes, z.B. Produzent, der dieses auf einen Dritten überträgt.
Lizenznehmer	Käufer / Erwerber einer Lizenz
Lizenzvertrag	Vertrag zur Übertragung einer -> Lizenz zur Auswertung des Films in bestimmten Territorien, Sprachen, Zeiten und -> Verwertungsarten.
Lizenzzeit	Zeit während der der -> Lizenznehmer das Recht hat, das übertragene -> Verwertungsrecht auszuüben.
Major Studio	Als Major Studios werden große Filmproduktionsfirmen bezeichnet, die den weltweiten Filmmarkt dominieren. Zu den heutigen Majors zählen die Unternehmen Universal Pictures/Seagram, Disney/Buena Vista, Paramount/Viacom, 20th Century Fox, Warner Bros, MGM/UA, Columbia Tri-Star/Sony
Master Distributor	Weltvertriebsunternehmen, das die -> Verwertungsrechte an die einzelnen Lizenznehmer vergibt.
Minimum Guaranty (MG)	Erlösgarantie, meist in einem Prozentsatz des -> Budgets ausgedrückt, das der ->Lizenznehmer unabhängig vom Erfolg des Filmes an den Produzenten zahlt.
Negativ	Entwickeltes Original-Dreh-Filmmaterial. Im traditionellen Filmherstellungsprozess wird es geschnitten und dient dann als

	Ausgangsmaterial zur Entwicklung der ersten Filmkopien.
Pay-per-View	Fram des -> Pay-TV, bei der der Kunde für einzelne Filme bezahlt
Postproduktion	Alle notwendigen Schritte nach den Dreharbeiten, z.B. Filmentwicklung, Schnitt, Ton-Mischung, Special Effekts.
Pre-Sales	Dt. Vorverkäufe. Lizenzverkäufe, die vor der Fertigstellung oder sogar vor Drehbeginn getätigt werden.
Production Service Agreement	Produktionsdienstleistungsvertrag
Sales Agent	Agent, der den Verkauf von -> Verwertungsrechten übernimmt und dafür meist an den Umsätzen beteiligt wird.
Sales Estimate	Erlösschätzungen des Produzenten oder -> Sales Agent.
Talents	Sammelbegriff für die Kreativen eines Filmes, vor allem Regisseur und Schauspieler.
Territorium	Beim Rechteverkauf verwendete Bezeichnung für bestimmte Länder oder Regionen (Märkte) in die Rechte verkauft werden.
Track Rekord	Leistungsbilanz
Verwertungsart	Auswertung der Rechte an einem Film auf verschiedenen Ebenen, z.B. Kino, DVD/Video -> Free TV, -> Pay TV, -> Pay-per -View, Soundtrack, Merchandising, Buch zum Film o.a.
Verwertungsrechte	Rechte die vom Produzenten auf den Distributor oder Lizenznehmer übertragen werden, den Film in einem bestimmten Territorium, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Sprache mit einer bestimmten Laufzeit und in einer be-

	stimmen -> Verwertungsart auszuwerten.
Waterfall	Verteilungsschema der Rückflüsse aus einem Film, das alle Ansprüche des Produzenten, des Filmvertriebs, des -> Sales Agents und Dritten berücksichtigt. Vgl. Collecting Agent.

## 7. Endnotenverzeichnis

<sup>1</sup> BMF vom 23.02.2001 betreffend die ertragsteuerrechtliche Behandlung von Film- und Fernsehfonds „Medienerlass“; BStBl. 2001 I S. 175 ff

<sup>2</sup> BFH-Beschl. v. 25.06.1984, GrS 4/82, BStBl 1984 II 751

<sup>3</sup> BFH-Urteil vom 14. September 1999; BStBl. 2000 II S. 64

<sup>4</sup> Winnefeld, Bilanzhandbuch (3. Auflage), M Rz. 980

<sup>5</sup> Winnefeld, Bilanzhandbuch (3. Auflage), M Rz. 981

<sup>6</sup> Medienerlass, Textziffer 35

<sup>7</sup> BFH, Beschl. v. 07.08.2000, GrS 2/99

<sup>8</sup> BFH I R 94/95 v. 24.7.1996, DStR 1996, S. 1643 f., „Bildung und Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten bei Forfaitierung“

<sup>9</sup> Die Verlustabzugsbeschränkung des § 2b EStG wurde durch den § 15b EStG ersetzt